

tige Gerichtsbarkeit ausschließe, oder daß er auch zwei Generalvicare bestelle und dem einen ausschließlich die freiwillige, dem andern die streitige Jurisdiction übertrage, ohne daß die Ernannten deshalb aufhören, wirkliche Generalvicare zu sein.

Dieses vorausgeschickt, können die Befugnisse des Generalvicars in folgender Weise näher bezeichnet werden. A. Im Allgemeinen. Der Generalvicar hat auf Grund seiner Bestellung in Folge des Generalmandats die ganze ordentliche Jurisdiction des Bischofs, mit Ausschluß dessen, was speciell ausgenommen ist (c. 2 in VI, 1, 13; c. 5 in VI, 1, 19). Als speciell ausgenommen gilt nicht nur alles, was der Bischof sich ausdrücklich reservirt hat, sondern auch alle Sachen, welche das Recht ausgenommen hat, so daß dieselben vom Bischofe dem Generalvicar entweder gar nicht, oder doch nur durch ein Specialmandat übertragen werden können (c. ult. in VI, 1, 13).

B. Im Einzelnen ergibt sich daraus: 1. Da der Generalvicar nur der Stellvertreter des Bischofs in der geistlichen Regierung ist, so hat er auf Grund seines Amtes keine Berechtigung zur Verwaltung der Temporalien, der Güter der bischöflichen mensa. Dazu wäre eine besondere Bestimmung erforderlich. 2. Ebenso wenig steht dem Generalvicar die Ausübung der bischöflichen Weibgewalt zu. Wenn er nicht Bischof ist, versteht sich dieses von selbst. Ist er Bischof und nicht gleichzeitig zum Vicarius in Pontificalibus bestellt, so ist ein Specialmandat erforderlich. Kirchliche Functionen, welche nicht Ausfluß des bischöflichen Ordo, aber dem Bischofe reservirt sind und in seiner Abwesenheit einer Dignität im Capitel zustehen, z. B. die Abhaltung der Conventualmesse an bestimmten Festtagen, kann der Bischof dem Generalvicar nicht übertragen. Ohne Specialmandat ist der Vicar auch nicht befugt, einen andern Bischof mit der Ausübung der Pontificalien in der Diocese zu beauftragen, ebenso wenig Dimissorialien zum Empfange der heiligen Weihen auszustellen, wenn nicht der Bischof in remotis weilt, also für längere Zeit abwesend ist (c. 3 in VI, 1, 9). 3. Zur Ausübung der bischöflichen Disciplinar- und Strafgewalt, „zur Untersuchung und Bestrafung von Excessen, zur Entfernung von Beneficien, Disficien und Vermaltungen“, ist ein Specialmandat erforderlich (c. 2 in VI, 2, 13). Es steht aber dem Generalvicar zu, gegen remittirte Untergebene Censuren oder andere Strafen zu verhängen, nicht um dieselben für ein Vergehen zu strafen, sondern um seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. 4. Ohne Specialmandat sind auch die Beneficialsachen vom der Gewalt des Generalvicars ausgeschlossen. Er kann ohne ein solches keine Beneficien verleihen (c. 3 in VI, 1, 13), keine Präsentation vornehmen für eine dem Patronatsrechte des Bischofs unterworfenen Pfründe, weder Resignationen zulassen, noch Permutationen genehmigen. Eben- wenig steht

es ihm zu, Beneficien zu unterdrücken, zu vereinigen oder zu theilen, ein Beneficium mit einer Pension zu belasten, wo dieses für den Bischof zulässig ist, eine Stiftung zu genehmigen, welche dem Patronatsrechte unterworfen sein soll, neue Beneficien und Pfarren zu errichten. Dagegen ist es ihm wohl gestattet, Präsentirte zu instituiren und Gewählte zu bestätigen (vgl. Bened. XIV., De syn. dioco. lib. 2, c. 8). 5. In Ehesachen hat der Generalvicar nach der gewöhnlichen Annahme die ordentliche Gewalt des Bischofs. Er kann also selbst den Ehen der Diöcesanen assistiren und Anderen, die Priester sind, die Vollmacht dazu geben (S. C. C. 4. Julii 1602, libro 20 decretorum folio 47; vgl. Monacellus, Formularium leg. pract., Venet. 1772, P. 2, tit. 16, form. 2, n. 34). Derselben steht ihm das Recht zu, von den Proclamationen zu dispensiren, welches das Concil von Trident den Ordinarien verliehen hat (vgl. Feije, De imped. et disp. matrim., ed. 3, Lovanii 1885, 162). Die Vollmachten in Ehesachen, welche vom apostolischen Stuhle dem Bischof mit Rücksicht auf seine Person und seine Würde durch Delegation ertheilt werden, beispielsweise die sogen. Quinquennalfacultäten, können dem Generalvicar nur mitgetheilt werden, wenn dazu, wie dieses bei den letztgenannten regelmäßig der Fall ist, die Erlaubniß verliehen ist. Andere päpstliche Vollmachten, welche nicht mit Rücksicht auf die Person des Bischofs ertheilt sind, kann der letztere dem Generalvicar subdelegiren. Zur Ausübung derjenigen Befugnisse in Ehesachen, welche nach der gewöhnlichen Ansicht unter bestimmten Verhältnissen, z. B. in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit, dem Bischofe potestate quasi ordinaria zustehen, ist für den Generalvicar ein Specialmandat erforderlich (vgl. Feije l. c. 563 sqq.). 6. Die Vollmacht zur Ertheilung der Dispensen von Irregularitäten und der Absolution von Suspensionen u. s. w., welche dem Bischof unter bestimmten Bedingungen nach Concil. Trid. Sess. XXIV, c. 6 De ref. und nach der Bestätigung der tridentinischen Bestimmungen durch die Constitution Apost. Sedes vom 12. October 1869 potestate quasi ordinaria zustehen, hat der Generalvicar nur dann, wenn er dazu speciell deputirt ist. Nach der Ansicht vieler Auctoren ist es aber nicht notwendig, daß die Deputation jedesmal für den einzelnen Fall geschehe, es genügt vielmehr eine generelle Delegation ad hoc. 7. Außerdem gilt die allgemeine Regel, daß ein Specialmandat notwendig ist zu allen Geschäften von hervorragender Wichtigkeit, z. B. zur Visitation der Diocese, zur Berufung der Diocesanynode, zur Ertheilung von Ablässen, zur Dispensation von Gelübden und von der Beobachtung kirchlicher Fest- und Fasttage, wenn nicht der Bischof für längere Zeit abwesend ist, zur canonischen Errichtung von Bruderschaften (vgl. Acta ex eis decreta, quae apud S. Sedem geruntur IV, 103 sqq.). 8. Von der Gewalt des Generalvicars ist endlich auch allgemein alles